

Verordnung

betreffend den

Beginn der Neuregelung des Einheits- und Extremrindfleischbezuges für Haushaltungen.

Vom Donnerstag, den 19. September 1918, angefangen darf jeder Haushalt nur bei der Rindfleischabgabestelle Einheits- bzw. Extremrindfleisch beziehen, in deren Kundenliste er eingetragen ist.

Die Abgabe von Rindfleisch an nicht auf Grund der amtlich ausgestellten Einkaufsscheine für Rindfleisch in die Kundenliste eingetragene Haushalte ist den Rindfleischverkäufern verboten.

Die Abgabe des Fleisches hat an den Verkaufstagen um halb 7 Uhr früh zu beginnen und ist ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.

Die wöchentlich auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge (einschließlich der Zuwage, d. i. höchstens 15% bei vorderem und höchstens 20% bei hinterem Rindfleisch) sowie die vom Rindfleisch-einkaufsscheine abzutrennenden Abschnitte werden wie bisher jeweils amtlich verlautbart.

Nachdem jedem Bezugsberechtigten die jeweils gebührende Fleischwochenmenge gefichert ist und der Verkauf an allen zulässigen Tagen stattfindet, ist jedes Anstellen unnötig.

Tritt eine Änderung im Fleischbezuge durch Vermehrung der Personenzahl ein, so haben die Bezugsberechtigten unter Vorlage eines Nachweises für den Zuwachs (Geburtsbestätigung, polizeilicher Meldezettel) einen eigenen Rindfleisch-einkaufsschein für die zugewachsene Person bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu begeben und auf Grund dieses Scheines die separate Aufnahme der zugewachsenen Person in die Kundenliste der bisherigen Abgabestelle zu veranlassen. Tritt eine Änderung durch Verminderung der Personenzahl ein, so ist die Streichung der bisherigen Eintragung in der Kundenliste zu veranlassen und unter Vorlage der Bestätigung der Abgabestelle über die erfolgte Streichung sowie des bisherigen Rindfleisch-einkaufsscheines bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission ein neuer Rindfleisch-einkaufsschein für den Haushalt zu begeben, auf Grund dessen die Neuaufnahme in die Kundenliste der bisherigen Abgabestellen zu veranlassen ist. Der letztgenannte Vorgang ist auch bei Umrayonierung wegen Übersiedlung einzuhalten.

Bezüglich der Führung des Vormerkbuches und der Abgabe der abgetrennten Abschnitte tritt gegenüber dem bisherigen Vorgange eine Änderung nicht ein.

Alle Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird eine Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 14. September 1918.